

SATZUNG DES CHORES DER SINGELEITER LÜBECK E.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. November 2019

I. Name, Zweck

§ 1

1Der Verein führt den Namen „Chor der Singeleiter Lübeck e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. 2Er hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

(1) 1Der Verein übt nationale und internationale Chormusik aus und fördert diese. 2Die dadurch entstehenden Verbindungen zu anderen Chören und mit dem Vereinszweck verbundenen Organisationen sind zu unterstützen.

(2) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). 2Der Verein ist selbstlos tätig. 3Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 5Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins. 6Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 7Notwendige Auslagen dürfen erstattet werden. 8Insbesondere sind Aufwendungen zur stimmlichen Fortbildung im Rahmen dieses Absatzes erstattungsfähig.

(3) 1Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt anerkannt worden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(1) 1Mitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Firmen, die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

(2) 1Der Verein besteht aus aktiven (ausübenden) Mitgliedern, passiven (unterstützenden) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) 1Aktive und passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. 2Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder das Musikleben besonders verdient gemacht haben. 3Sie müssen nicht ordentliche Mitglieder des Vereins gewesen sein.

(4) 1Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. 2Vor der Aufnahme ist die Satzung dem neuen Mitglied in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. 3Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.

(5) 1Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) 1Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (7) ¹Jedes Mitglied hat sich jeglicher werbenden Betätigung zu enthalten, die außerhalb des Vereinszweckes liegen.
- (8) ¹Aktive Mitglieder haben die Proben regelmäßig zu besuchen und bei den Aufführungen mitzuwirken.
- (9) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (10) ¹Eine Ermäßigung des Beitrages oder ein Erlass kann im Einzelfall durch den Vorstand erfolgen.
- (11) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (12) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Er muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende erklärt werden.
- (13) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen den Vereinszweck oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verstoßen hat. ²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich zu äußern und auch persönlich dem Vorstand seine Auffassung darzulegen.
- (14) ¹Gegen den ihm schriftlich mit Begründung mitzuteilenden Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. ²Die Frist beginnt mit dem Tage des Zuganges des Vorstandsbeschlusses. ³Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (15) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen ohne Anspruch auf Auseinandersetzung.

III. Organe

§ 4

¹Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

IV. Mitgliederversammlung

§ 5

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Sie ist zuständig für Beschlüsse über

1. Kassenberichte
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Mitgliedschaft zu anderen Organisationen
7. Satzungsänderungen

8. Einsprüche über den Ausschluss von Mitgliedern
9. Angelegenheiten, die sie ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten
10. Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Wahl des Chorleiters

§ 6

(1) ¹In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. ²Sie ist vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen in Textform einzuberufen und zu leiten. ³In ihr hat der Vorstand über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr zu berichten und die Jahresabrechnung vorzutragen. ⁴Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. ⁵Es sind sodann die Beschlüsse gem. § 5 herbeizuführen.

(2) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Dazu bestimmt der Vorsitzende zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

§ 7

(1) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, in Textform einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen oder der Vorstand es beschließt.

(2) ¹Für die Ladungsfrist und Tagesordnung gilt § 6 Satz 2.

§ 8

(1) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen und bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Sind zum gleichen Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen.

(2) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt waren. ²Sie bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Beschlüsse über andere nicht ordnungsgemäß angekündigte Anträge dürfen nicht gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(4) ¹In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. ²In Personalfragen ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen.

(5) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

V. Vorstand, Chorleiter

§ 9

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Mitgliedern (Organisationsteam). ²Der Chorleiter ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

(2) ¹In der konstituierenden Sitzung bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Vorstands, das zusätzlich die Aufgaben eines Schriftführers übernimmt.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. ²Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. ²Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und gilt als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) ¹Zur Wirksamkeit von Erklärungen genügen die Willenserklärungen von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen eine die des 1. oder 2. Vorsitzenden sein muss.

(6) ¹Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Bis zur Wieder- oder Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(7) ¹Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen.

(8) ¹Die musikalisch-programmatische Ausrichtung des Chores und die Gestaltung von Konzerten und Veranstaltungen obliegt dem Chorleiter.

VI. Geschäftsjahr, Auflösung

§ 10

(1) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. ²Die noch vorhandenen Vereinsmittel fallen der „Gemeinnützigen“ (Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit Lübeck) zu, die diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften verwenden darf.

Lübeck, den 13. November 2019

gez. Ulrike Bachor *1. Vorsitzende*

Levke Clasen *2. Vorsitzende*

Florian Koethe *Kassenwart*

Kerrin Harnack *Organisation I*

Katja Vonhausen *Organisation II*

Darko Bunderla *Chorleiter*